

Richtlinien Naturteichförderung

Infoblatt März 2020



Projekträger: Naturschutzbund Burgenland

Fördervolumen: wird von der Landesregierung jährlich festgelegt

- a) **Förderbar sind Stillgewässer aller Art** ab einer Wasserfläche von 0,01 ha (100 m²) sofern sie Amphibien einen ungestörten und sicheren Zugang zum Gewässer erlauben (selektive Fischotterabwehrzäune sind folglich kein Ausschlusskriterium für eine Förderung auf Grund der nachfolgenden naturschutzrelevanten Kriterien).
- b) **Vegetation am Ufer:** Mindestmächtigkeit 2 m bzw. 4 m, darf höchstens durch einen Steig (<1 m Breite) durchbrochen sein; Mindestuferlänge: mehr als 3 m; Qualität: überwiegend (> 50% der Deckung) autochthone Pflanzen, bei Bäumen gelten nur Laubbäume der harten und weichen Au; bei autochthonen Büschen gibt es hingegen keine Einschränkungen bezüglich der Arten; natürliche Entwicklung der Vegetation muss zugelassen werden (das Mähen von Gras oder die Abholzung führt zum Verlust der Förderung für das gegenständliche Jahr; wird im Folgejahr nicht mehr gemäht bzw. verholzte Pflanzen gefällt, so kann der Fördertatbestand wieder in Kraft treten).
- c) **Vegetation im Wasser:** Dies betrifft unzerschnittene Vegetation, welche zum Zeitpunkt der Bewertung die Wasseroberfläche erreicht: die Mindestmächtigkeit (parallel zum Ufer) beträgt 3 m; diese Vegetation muss nicht unmittelbar an das Ufer angrenzen, sondern kann auch durch Freiwasserflächen vom Ufer getrennt sein, in solchen Fällen beträgt die Mindestgröße 10 m². Qualität: überwiegend autochthone Pflanzen, natürliche Entwicklung zugelassen; Eingriffe führen wie an Land zum zumindest einmaligen Erlöschen des Fördertatbestandes.
- d) **Pauschalförderung für Inseln:** Inseln stellen naturschutzfachlich einen besonders hohen Wert dar. Die Uferlänge von Inseln zu ermitteln würde in vielen Fällen nur mit einem hohen Aufwand möglich sein; deshalb wird an Hand der vom Ufer des Teiches erkennbaren Vegetation der Tatbestand einer Insel erkannt und ein Bonus zuerkannt.

Fördersätze:

- Vegetation am Ufer wie unter (1) ausgeführt: für 4 m Breite 1 Euro / Laufmeter, für 2 m Breite 0,5 Euro / Laufmeter
- Vegetation im Wasser wie unter (2) ausgeführt: 1 Euro / Laufmeter
- Inselpauschale: 25 Euro / Insel
- Deckelung: maximal 1.000 Euro / Teich
- Deckelung: maximal 2.000 Euro / Fördernehmer

Förderbestimmungen:

- Die Förderung ist jährlich schriftlich zu beantragen.
- Zwischen 1. August und 30. November eines jeden Jahres muss die Teichanlage für eine Kontrolle der Auflagen dem Projektbeauftragten zugänglich gemacht werden.
- Bei der Kontrolle, die jährlich durchzuführen ist, muss der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich anwesend sein, um die relevanten Förderauflagen, Ziele und Inhalte der Förderung mit dem Projektbeauftragten besprechen zu können.
- Die förderbare Uferlänge wird durch Abschreiten im Gelände ermittelt. Ermittelt wird auf Meter genau entlang der Wasseranschlaglinie oder einer dieser entsprechenden Linie im Hinterland. Insbesondere bei sehr großen Teichen kann die Uferlänge auch über das Luftbild erfolgen, nachdem vorher der aktuelle Zustand der Vegetation in der Natur beurteilt worden ist.
- Der Zustand der Teichanlage ist jährlich mit zumindest zwei Fotos durch den Projektbeauftragten zu dokumentieren.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich einverstanden, dass sämtliche für die Förderung relevanten Daten digital gespeichert und die erhaltenen Prämien öffentlich gemacht werden. Insbesondere werden dokumentiert: Kontaktdaten Antragsteller/in, Förderanträge, Berechnung der Förderhöhe, Dokumentation von Vor-Ort-Kontrollen und Informationsgesprächen, Erhalt von Zahlungen.

Praktische Abwicklung:

- Interessenten (der Antragsteller / die Antragstellerin) melden sich beim Projektbeauftragten, dem Fischotterombudsmann des Landes Burgenland, Herrn Dr. Andreas Kranz (0664 2522017 bzw. E-Mail andreas.kranz@alka-kranz.eu). Dieser besichtigt mit dem Teichbesitzer / Pächter den Teich in der Zeit zwischen 1. August und 30. November eines Jahres, legt die konkrete Förderhöhe für das laufende Jahr fest und händigt den Förderantrag aus.
- Der Förderantrag selbst ist dann beim Naturschutzbund Burgenland, Joseph-Haydn-Gasse 11, 7000 Eisenstadt einzureichen. Der Naturschutzbund ist auch die Förderung auszahlende Stelle.